



Was sind die Masern?

Die Masern sind eine virale Infektionskrankheit. Erkrankten können ungeschützte Menschen jeden Alters. Die Masernviren werden durch Husten oder Niesen (Tröpfcheninfektion) sowie indirekt über kontaminierte Oberflächen übertragen. Einige Tage nach der Ansteckung treten erste grippeähnliche Symptome auf: Fieber, Schnupfen, hartnäckiger Husten, aber auch eine Entzündung der Augen mit Lichtscheu. Nach einem ersten Abflauen des Fiebers steigt es am fünften Tag auf hohe Werte an, und gleichzeitig erscheinen die typischen roten Flecken im Gesicht, die sich nach und nach über den ganzen Körper ausbreiten. Nach der Ausheilung der Masern bleibt das Immunsystem noch einige Wochen lang geschwächt.

Die Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die durch die Krankheit bedingten Unannehmlichkeiten, die Schwere einiger Komplikationen (Lungenentzündung, Hirnentzündung) und das Fehlen einer spezifischen Behandlung machen sie zu einem Problem der öffentlichen Gesundheit. Eine spezifische Behandlung gegen die Krankheit gibt es nicht; es können lediglich die Symptome gelindert werden.

Gegen Masern kann man sich und sein Umfeld schützen.

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt die Impfung gegen Masern in Kombination mit derjenigen gegen Röteln und Mumps. Grund für die Impfung gegen diese drei Krankheiten ist es, deren manchmal äusserst schwer verlaufende Krankheitskomplikationen zu verhindern. Empfohlen sind 2 Dosen: die erste im Alter von 9 Monaten, die zweite mit 12 Monaten. Eine Nachholimpfung ist in jedem Alter möglich, und eine solche wird allen nicht-immunen, nach 1963 geborenen Personen empfohlen.

Wer Masern hat, muss zu Hause bleiben.

Masern sind eine höchst ansteckende Infektionskrankheit und ernst zu nehmende Erkrankung. Bei deren Auftreten muss sofort reagiert werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb muss man zu Hause bleiben, wenn man Masern hat. Die Symptome, an denen man dabei leidet, sind unangenehm. Bei rund 10% der Erkrankten führen Masern zu teils ernsthaften Komplikationen.

Wer nicht geimpft ist, kann bis zu 3 Wochen vom Besuch des Chinderhuus Muur ausgeschlossen werden.

Wer mit einem Masernpatienten in Kontakt kommt, muss in Quarantäne, es sei denn, er ist bereits geimpft oder hat die Krankheit durchlebt. Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit können bis zu drei Wochen vergehen.

Bei einem Masernverdachtsfall/Masernfall wird das Chinderhuus Muur, einen Arzt aus der Gemeinde bzw. den Kantonsarzt beiziehen und sich an dessen Empfehlungen halten.

Um in einem Masernverdachtsfall/Masernfall in der Krippe rasch handeln zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Lassen Sie uns eine Kopie des Impfausweises Ihres Kindes zukommen.

Wir behandeln diese Daten vertraulich und bewahren sie an einem sicheren Ort auf. Nur im Falle eines Masernausbruchs, werden diese dem betreuenden Arzt bzw. dem Kantonsarzt zur Verfügung gestellt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Empfehlungen zur Masernprävention in Kindertagesstätten

April 2013, Stand: März 2019

Wie das restliche Europa hat die Schweiz beschlossen, Masern auf ihrem Gebiet bis Ende 2015 zu eliminieren. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn 95 % der Bevölkerung ab dem Alter von zwei Jahren gegen Masern immun sind und bei einem Masernverdachtsfall rasch Massnahmen eingeleitet werden.

Fünf empfohlene Massnahmen

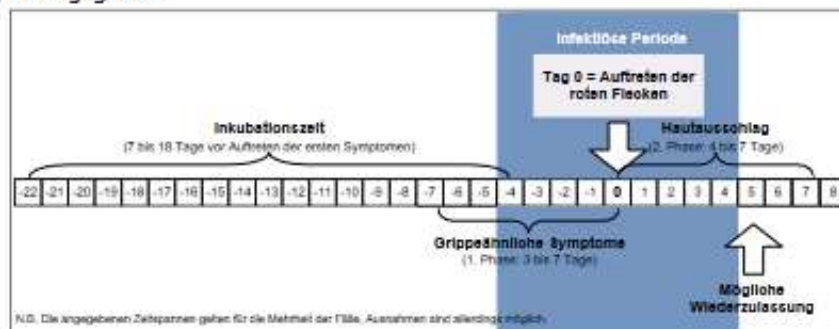
1. Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Masern und darüber, wie wichtig die Masernimpfung ist, um sich selber und ihr Umfeld zu schützen und das Risiko einer Übertragung auf die Säuglinge und Kinder, die in Ihrer Institution betreut werden, zu reduzieren.
2. Informieren Sie die Eltern bei der Anmeldung, dass Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, bei einem Masernfall in Ihrer Institution für maximal drei Wochen ausgeschlossen werden könnten.
3. Bitten Sie die Eltern, Ihnen Informationen zum Immunitätsstatus ihres Kindes zu geben (Kopie des Impfausweises), damit die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt Ihrer Institution oder die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt bei einem Ausbruch die Massnahmen auf die nicht-immunen Kinder ausrichten kann.
4. Stellen Sie eine dauerhafte Betreuung Ihrer Institution durch eine Ärztin oder einen Arzt sicher, die oder der Sie bei der Umsetzung der „Masern-Massnahmen“ unterstützen und Sie in allen Gesundheits- und Präventionsfragen sowie beim Auftreten von Infektionskrankheiten¹ beraten kann.
5. Benachrichtigen Sie bei einem Masern(verdachts)fall² sofort die/den Ihre Institution betreuende/n Ärztin/Arzt oder die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt.

WOZU DIESE EMPFEHLUNGEN?

MASERN

Die Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die durch die Krankheit bedingten Unannehmlichkeiten, die Schwere einiger Komplikationen (Lungenentzündung, Hirnentzündung) und das Fehlen einer spezifischen Behandlung machen sie zu einem Problem der öffentlichen Gesundheit. Bei Kleinkindern unter einem Jahr, schwangeren Frauen und Personen mit einer Immunschwäche, die gegen Masern nicht immun sind, besteht ein erhöhtes Komplikationsrisiko.

Die Masern entwickeln sich in zwei Phasen. erste Phase: 7 bis 18 Tage nach der Infektion (= Inkubationszeit) treten grippeähnliche Symptome wie Fieber, Schnupfen, Husten und Bindehautentzündung auf. zweite Phase: Es tritt der für Masern typische Hautausschlag (rote flächenartige Flecken), begleitet von hohem Fieber, Appetitverlust und starkem Unwohlsein auf. In diesem Stadium ist die erkrankte Person bereits seit 4 Tagen ansteckend und hat das Virus vielleicht unwissentlich an Personen, mit denen sie in Kontakt war, weitergegeben.



Die Prävention von Masern ist dank der Impfung möglich.

Das **empfohlene Impfschema** umfasst zwei Dosen des kombinierten Impfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR): die erste Dosis im Alter von 9 Monaten, die zweite Dosis mit 12 Monaten.

Für Säuglinge mit Exposition zu einem Masernfall, bei einem lokalen Ausbruch, einer Epidemie in ihrer Umgebung oder einer Reise in ein Epidemiegebiet wird die erste MMR-Dosis bereits ab dem Alter von 6 Monaten empfohlen. Im Fall einer MMR-Impfung im Alter von 6 bis 8 Monaten sind für einen vollständigen Schutz insgesamt drei Dosen erforderlich. Die zweite Dosis erfolgt in dieser Situation mit 9 Monaten, die dritte Dosis mit 12 Monaten. Zwischen zwei Dosen sollte ein Intervall von mindestens 4 Wochen eingehalten werden.



Durchgemachte Masern (in der Regel ist das der Fall bei vor 1964 geborenen Personen) verleihen – wie gemäss aktuellem Wissensstand auch die Impfung – lebenslange Immunität. Bei nicht-immunen Personen über zwei Jahren kann in jedem Alter eine Nachholimpfung (zwei Impfdosen, mit mindestens einem Monat Abstand zwischen den beiden Dosen) vorgenommen werden.

KINDERTAGESSTÄTTEN

Die Kindertagesstätten sind Orte mit einem gewissen Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten im Allgemeinen (enge und lange Kontakte) und von Masern im Speziellen. Ein mehr oder weniger hoher Anteil Säuglinge besucht solche Einrichtungen bereits vor dem Alter, in dem die Impfung gegen Masern empfohlen ist und ist somit nicht geschützt, obwohl die Säuglinge am verletzlichsten sind.

1. Wie lassen sich Masernfälle in Kindertagesstätten verhindern?

- Durch Verteilen von Informationsmaterial der Gesundheitsbehörden zum Thema Masern an die Eltern und das Personal (Betreuungspersonen, Küchen- und Reinigungspersonal, Auszubildende).
- Indem bei den betreuten Kindern besondere Aufmerksamkeit auf den Impfschutz gemäss schweizerischem Impfplan gelegt wird. Je mehr Personen in einem Kollektiv geimpft sind, umso weniger kann sich das Virus ausbreiten (Herdenimmunität).
- Indem das Personal aufgefordert wird, den Impfstatus zu überprüfen und nötigenfalls die MMR-Impfung zu vervollständigen.
- Durch Besprechen von besonderen Situationen mit der ärztlichen Betreuung (z. B. wenn Sie erfahren, dass eine Person des Kollektivs (Säugling, Kind, Personal) Kontakt zu einem Masernfall hatte).

2. Wie lässt sich die Übertragung in Kindertagesstätten verhindern?

- Indem dafür gesorgt wird, dass kranke Personen so rasch als möglich nach Hause gebracht werden.
- Indem die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt oder die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt umgehend über das Auftreten eines Masernverdachtsfalls im Kollektiv (Säugling, Kind, Personal) informiert wird.
- Indem Sie die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt oder die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützen, um die Verbreitung der Masern zu verhindern.
- Indem Sie dazu beitragen, dass die von der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt eventuell ausgesprochenen Ausschlüsse respektiert werden.

3. Welche Vorbereitung ist nötig, um Masernfälle zu bewältigen?

Bei einem Masernverdachtsfall oder einem Masernfall ist es sehr wichtig, alle nicht-immunen Personen des Kollektivs, die während der Ansteckungsperiode Kontakt zur erkrankten Person hatten, sehr rasch identifizieren zu können (vgl. Schema). Um geschützt zu sein, müssten die nicht-immunen Personen, so rasch als möglich, jedoch längstens innerhalb von 3 Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt mit der ansteckenden Person gegen Masern (MMR) geimpft werden.

Der Krippenleitung wird daher empfohlen:

- von allen Personen, die in der Kindertagesstätte tätig sind (einschliesslich Küchen- und Reinigungspersonal, Auszubildenden und Temporärangestellten), eine Kopie des Impfausweises zu verlangen.
- von allen Kindern bei der Anmeldung und im Alter von 18 Monaten eine Kopie des Impfausweises zu verlangen, um bei einer eventuellen Intervention über die erforderlichen Daten zu verfügen.

Diese Daten sind vertraulich und sind an einem sicheren Ort aufzubewahren (Dossier des Kindes oder der/des Angestellten). Bei Bedarf, insbesondere bei einem Masernausbruch, werden sie der betreuenden Ärztin bzw. dem betreuenden Arzt oder der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen :

Internetseite des BAG : www.bag.admin.ch/masern *

Factsheets zu Impfungen: www.bag.admin.ch/publikationen-uebertragbare-krankheiten

Richtlinien und Empfehlungen: www.bag.admin.ch/empfehlungen-impfungen-prophylaxe *

Schweizerischer Impfplan : www.bag.admin.ch/impfplan

Elektronischer Impfausweis: www.meineimpfungen.ch

Kinder impfen? Ja -Wieso? (Infobroschüre): www.bag.admin.ch/kinder-impfen

*) inkl. dem pdf-Dokument "Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen" (2013)

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) Artikel 15 Absatz 1c

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) Artikel 18 Abs. 2